

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN TANTEC GmbH

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, d. h. mit natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (im Folgenden „der Lieferant“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis oder vorbehaltloser Annahme einer Lieferung nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 2 Bestellung / Rechte an Unterlagen

Der Lieferant ist verpflichtet, unseren Auftrag (die „Bestellung“) innerhalb einer Frist von 2 Werktagen nach Übermittlung anzunehmen. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Modellen, Mustern, Werkzeugen usw. behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie stellen Betriebsgeheimnisse dar und dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach deren Abwicklung unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ und die Kosten der Verpackung ein. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, zahlen wir den vereinbarten Preis, gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt, innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto.

§ 4 Rechnungen

In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Die Rechnungen sind an die Postanschrift der TANTEC GmbH zu richten und dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie müssen den aktuellen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen und sämtliche vorgeschriebenen Daten, so z.B. die EU-weite Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, enthalten und spätestens innerhalb von fünf Tagen in einfacher Ausfertigung bei uns entweder schriftlich oder per E-Mail unter der E-Mail Adresse invoice@tantec-group.com vorliegen.

§ 5 Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Lieferzeit ist bindend und bezieht sich auf den Wareneingang bei uns. Wir sind bei Eintritt oder Erkennbarkeit von Verzögerungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Falle des Lieferverzuges steht uns neben den gesetzlichen Ansprüchen nach unserer Wahl das Recht zu, unter Vorbehalt des Nachweises eines höheren Schadens für jede Woche des Verzugs 1 % des Bestellwertes der vom Verzug betroffenen Waren gegen den Preis aufzurechnen.

§ 6 Gefahrübergang / Versand

Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich abweichender, schriftlicher Vereinbarung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angegebene Versandadresse. Jeder Lieferung sind prüffähige Versandanzeigen bzw. Lieferscheine mit Angabe des Inhalts und der vollständigen Bestellbezeichnung beizufügen. Wir sind Verbotskunde der Transportversicherung.

§ 7 Mängelrüge / Gewährleistung

Wir prüfen die Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel, entsprechende Rügen sind bei Erkennbarkeit des Mangels rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen bei dem Lieferanten eingehen. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist mit Entdeckung des Mangels. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant leistet auch Gewähr für die Verwendbarkeit des Materials, einwandfreie Ausführung und Konstruktion sowie Montage und hat alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Sache. Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, hat der Lieferant unaufgefordert Montage- und Betriebsanweisungen zur Verfügung zu stellen, er haftet bei Unterlassung für hieraus entstehende Schäden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt / Geheimhaltung

Sofern wir Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen usw. dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen, bei Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der einzelnen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, strikt geheim zu halten, die Vervielfältigung oder Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Erlaubnis erfolgen.

§ 9 Schutzrechte

Der Lieferant sichert zu und steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes, schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 10 Beachtung der Gesetze und sonstigen Bestimmungen

Der Lieferant sichert zu und steht dafür ein, dass er im Rahmen der Geschäftsbeziehungen nicht an Straftaten beteiligt ist oder war. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Sachverhalte, die den Tatbestand der Schwarzarbeit, der illegalen Beauftragung von Subunternehmern oder Bereitstellung von Arbeitnehmern, der Anstellung von Ausländern ohne gültige Arbeitserlaubnis oder ohne Aufenthaltstitel (insb. §§ 10, 10a, 11 SchwarzArbG), des Menschenhandels (§ 232 StGB), der Zwangsarbeit (§ 232b StGB) oder des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) erfüllen.

Der Lieferant sichert ferner zu und steht dafür ein, dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen und alle rechtlichen Regelungen, Verpflichtungen und Standards seiner Branche einhält. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Sicherheit, die Umgebung, die Hygiene und die Gesundheit des Arbeitsortes, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen sowie auch in Bezug auf die Einhaltung aller sonstigen arbeits- und umweltrechtlichen Bestimmungen und Pflichten. Dies gilt auch für die Einhaltung aller sonstigen anwendbaren geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie auch für die auf Verlangen einsehbaren internen Regelungen des Käufers zur Vermeidung und Abwendung von Gefahren oder Compliance-Verstößen. Sollte der Lieferant oder seine Mitarbeiter sich nicht an diese Verpflichtungen halten, so sind wir berechtigt,

die Erfüllung der Bestellung auszusetzen und die unverzügliche Ersetzung derjenigen Mitarbeiter zu verlangen, die diese Vorschriften nicht einhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Bestellung auf Kosten des Lieferanten zu beauftragen.

Der Lieferant wird uns alle zur Gefahrenabwehr (Regelungen nach der GefStoffV) benötigten Informationen im Rahmen der Erfüllung der Bestellung zur Verfügung stellen. Dies umfasst auch die Liste der Produkte, die er im Rahmen der Erfüllung der Bestellung zu verwenden beabsichtigt.

Der Lieferant wird sich insbesondere auch an die Einhaltung aller sonstigen rechtlichen Verpflichtungen und Maßnahmen halten, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung unter Einbeziehung aller dafür verwendeten Produkte und Erzeugnisse obliegen. Dies gilt insbesondere auch für die einschlägigen Regelungen der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), der Verordnung (EU) 2020/2096, der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, der Konfliktminerale-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/821) sowie alle anwendbaren Ergänzungen und Änderungen. Soweit anwendbar, wird uns der Lieferant auch alle Informationen übermitteln, die notwendig sind, um eine Erklärung in der SCIP-Datenbank entsprechend der EU-Abfallrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/751) abzugeben.

Der Lieferant wird auch alle Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und sonstigen Vorschriften einhalten, die für die Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung und Verwendung des Gegenstandes der Bestellung gelten, einschließlich aller Rohstoffe, Software, Dokumentationen und zugehörigen technischen Daten. Der Lieferant wird sicherstellen, dass er über alle gültigen Lizenzen, Berechtigungen, Bewilligungen und/oder Genehmigungen verfügt, die zur Erfüllung der Bestellung und der damit übernommenen Pflichten erforderlich sind.

Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller auch für schuldhafte Verstöße im Rahmen dieses § 10 durch seine Muttergesellschaft, mit ihm verbundene Unternehmen, seine Gesellschafter, Mitarbeiter, Führungskräfte, Vertreter, Bevollmächtigten, Händler, Wiederverkäufer oder Kunden sowie durch seine Rechtsnachfolger.

§ 11 Schlussbestimmungen

Für alle Verträge, die mit uns geschlossen werden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Lieferanten einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

März 2024